

# Amtsblatt

## der Gemeinde Großbeeren



GROSSBEEREN | OT DIEDERSDORF | OT HEINERSDORF | OT KLEINBEEREN

18. Januar 2018 | Nr. 01 | 18. Jahrgang | Woche 03



### Impressum

**Herausgeber:** Gemeinde Großbeeren, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 14979 Großbeeren  
**Gesamtherstellung:** Teltower Stadt-Blatt Verlags- und Presse GmbH, Potsdamer Straße 57, 14513 Teltow, [www.stadtblatt-online.de](http://www.stadtblatt-online.de)  
**Bezugsmöglichkeiten:** Auslage im Bürgeramt der Gemeindeverwaltung; Anschrift: Am Rathaus 1, 14979 Großbeeren  
**Bezugsbedingungen:** kostenlose Abgabe

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 21.12.2017	2
Neufassung Über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großbeeren (Feuerwehrentschädigungssatzung – FwEntschs)	2–4

### 2. Amtliche Mitteilungen

Mitteilung über gefundene Gegenstände	4
Einwohnerstatistik	4

## 1. Amtliche Bekanntmachungen

### Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großbeeren fasste in ihrer Sitzung am 21.12.2017 folgende Beschlüsse:

**Beschluss-Nr. 192-40./2017** (öffentlich)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großbeeren beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, im Falle einer Ablehnung des Antrags auf Feststellung, dass eine Realisierung des „Infrastruktur-Masterplans BER 2040“ ab der ersten Phase und nach jedem Szenario einer Planfeststellung bedarf, durch das Landesamt für Bauen und Verkehr Brandenburg (LBV), Klage gegen eine solche Entscheidung zu erheben.

*Der Beschlussvorlage wird mehrheitlich zugestimmt.*

**Beschluss-Nr. 193-40./2017** (öffentlich)

Die Gemeindevertretung Großbeeren beschließt, zur Gewinnung von pädagogischen Fachkräften für die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Gemeindegebiet eine generelle Ausnahme vom Wohnortprinzip für die Aufnahme von Kindern der zu

gewinnenden Beschäftigten in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zuzulassen, sofern durch geeignete Belege nachgewiesen wird, dass am Wohnort kein Platz zur Verfügung steht, ohne die Einstellung die Deckung des Bedarfs der Einrichtung an pädagogischen Fachkräften gefährdet wäre und eine Kostenübernahmeerklärung der Wohnsitzgemeinde vorgelegt wird.

*Der Beschlussvorlage wird mehrheitlich zugestimmt.*

**Beschluss-Nr. 194-39./2017** (öffentlich)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großbeeren beschließt die Abberufung von Liliane Steinert und Berufung von Lamiss Bresemann als sachkundige Einwohnerin im Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen.

*Der Beschlussvorlage wird mehrheitlich zugestimmt.*

## Neufassung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großbeeren (Feuerwehrentschädigungssatzung – FwEntschs)

Auf der Grundlage der § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18.12.07 (GVBl. Teil I S. 286) und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. Teil I Nr. 9) in der jeweiligen gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretersitzung in ihrer Sitzung am 28.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Großbeeren, bestehend aus den Ortswehren Diedersdorf, Großbeeren, Heinersdorf und Kleinbeeren.
- (2) Die einzelnen Wehren behalten ihren jetzigen Namen bei. Sie tragen zusätzlich zu ihrem Namen den der Gemeinde Großbeeren.

z. B. FF Heinersdorf  
Gemeinde Großbeeren

- (3) Die Leistungen der ehrenamtlichen Tätigkeit der Angehörigen sind grundsätzlich unentgeltlich erbracht. Der Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlägen richtet sich nach den Regelungen des Landes Brandenburg.

### § 2

#### Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:
 

1. Gemeindeführer	170,00 €
2. Stellv. Gemeindeführer	150,00 €
3. Ortswehrführer mit einem Löschzug	130,00 €
4. Stellv. Ortswehrführer mit einem Löschzug	100,00 €
5. Ortswehrführer mit einer Löschgruppe	80,00 €
6. Stellv. Ortswehrführer mit einer Löschgruppe	40,00 €
7. Jugendwart	60,00 €
8. Stellv. Jugendwart	30,00 €
9. Gemeindefahrzeugwart	50,00 €
10. Gemeindegewerterwart	50,00 €

- |   |         |
|---|---------|
| 11. Gemeindefunktionsgerätewart           | 50,00 € |
| 12. Gemeindebekleidungswart               | 50,00 € |
| 13. Innerer Dienst                        | 60,00 € |
| 14. Sicherheitsbeauftragter               | 10,00 € |
| 15. Gemeindefunktionsgerät (inkl. Update) | 2,00 €  |

Innerer Dienst: Zentrale Erfassung der Einsätze und Erstellen der Einsatzberichte bei Einsätzen mit einer und mehreren Ortswehren und deren Abrechnung, Erfassung und Abrechnung der Aufwandsentschädigung der FF Großbeeren.

Änderungen im Hinblick auf die Wahrnehmung der o. g. Funktionen sind dem Träger des Brandschutzes durch den jeweiligen Ortswehrführer über den Gemeindefunktionsführer umgehend mitzuteilen.

- (2) Nimmt ein Angehöriger mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach Abs. 1 wahr, so erhält er nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung.

**§ 3**

**Einsatzentschädigung**

- (1) Unabhängig von der im § 2 Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigung erhält jeder Angehörige eine Einsatzentschädigung.
- (2) Bei Einsätzen entsteht der Anspruch auf Entschädigung mit dem unverzüglichen Eintreffen im Gerätehaus nach Alarmierung. Bei einem Einsatz als Reserve im Gerätehaus, darf der Dienst erst auf Befehl des Einsatzleiters beendet werden. Der ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine Einsatzentschädigung von 8,50 € pro Alarmierung.
- (3) Als Einsatz gilt jede Alarmierung durch die Regionalleitstelle und im Falle des Eintritts eines Ausnahmezustandes, ein durch den Gesamteinsatzleiter zugeordneter Einsatz.
- (4) Für die Durchführung von Tätigkeiten unter der Kategorie „Sonstiges“, in den Einsatzarten Brandschutz, Brand- und Sicherheitswache nach § 34 BbgBKG und Brandwache nach § 35 BbgBKG erhält jeder Angehörige eine Entschädigung in Höhe von 8,50 €/h.

Über die Anzahl der einzusetzenden Angehörigen zu diesen Einsatzarten entscheidet der Ortswehrführer in vorheriger Abstimmung mit dem Gemeindefunktionsführer.

**§ 4**

**Ausbildung, funktions- und sicherheitstechnische Prüfungen**

- (1) Jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Großbeeren der nach dem Rahmenausbildungsplan am zweiwöchentlichen durchgeführten Dienst teilnimmt, erhält bei Teilnahme eine Entschädigung in Höhe von 10,00 € pro Dienst. Den Nachweis hierzu führt der jeweilige Ortswehrführer und/oder sein Stellvertreter, bzw. durch den Inneren Dienst.
- (2) Der Rahmenausbildungsplan wird von der Gemeindefunktionsführung erstellt.
- (3) Änderungen im Hinblick auf den Rahmenausbildungsplan können nur der Gemeindefunktionsführung und sein Stellvertreter durchführen.
- (4) Der als Ausbilder für den Lehrgang „Truppmann“ für Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Großbeeren eingesetzt wird, erhält für jede durchgeführte Ausbildungsveranstaltung eine Entschädigung in Höhe von 10,00 € pro Tag. Den Nachweis hierzu führt der Gemeindefunktionsführer.
- (5) Angehörige der Feuerwehr, der als Betreuer an der Durchführung von mehrtägigen Unternehmungen der Jugendfeuerwehren Großbeeren teilnehmen, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 8,50 € pro Tag.
- (6) Mehrtägige Unternehmungen der Jugendfeuerwehr, müssen bei der Ortswehrführung und der Gemeindefunktionsführung in schriftlicher Form beantragt werden. Und kann auch nur von der Gemeindefunktionsführung genehmigt werden.

- (7) Jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Großbeeren, der als Unterstützer bei den regelmäßigen Funktions- und Sicherheitsprüfungen sowie Fahrzeugüberführungen als Helfer tätig ist, erhält unabhängig von der Dauer der Prüfung, eine Entschädigung in Höhe von 8,50 € pro Tag. Über die Anzahl der einzusetzenden Helfer berät die Orts- und Gemeindefunktionsführung, die letztendliche Entscheidung unterliegt dem Gemeindefunktionsführer.

**§ 5**

**Umfang und Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (z. B. Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Kommunikations- und Portogebühren) abgegolten. Ausgenommen sind sonstige Ansprüche aus anderen gesetzlichen Regelungen.
- (2) Für Fahrten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches werden die entstandenen Kosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Ausgenommen sind Fahrtkostenerstattungen, die von anderen Behörden (z. B. durch die Landesfeuerwehrschule) übernommen werden.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 entfällt, wenn der jeweilige Funktionsträger ununterbrochen länger als 3 Monate seinen Dienst nicht wahrnimmt.

**§ 6**

**Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 wird, unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit, jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird halbjährlich überwiesen.
- (2) Die Mitteilung nach §§ 3, 4 und 5 (Dokumentation der Tätigkeit und der hieran beteiligten Angehörigen) erfolgt durch die jeweiligen Ortswehrführer vierteljährlich zum Ende des Quartals, spätestens jedoch bis zum 15. des Folgemonats, über den Gemeindefunktionsführer an den Träger des Brandschutzes. Die Ausführungen der Überweisungen erfolgt nach Bekanntwerden des Anspruches.
- (3) Die nach der Satzung entstandenen Aufwandsentschädigungen werden auf ein, vom Anspruchsberechtigten Angehörigen bekanntes Konto, gezahlt.

**§ 7**

**Steuer- und Sozialversicherungsrecht**

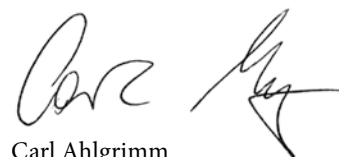
Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung, ist Sache des Empfängers.

**§ 8**

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 30.01.2009 außer Kraft.

Großbeeren, den 28.09.2017



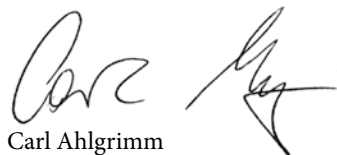
Carl Ahlgrimm  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der vorstehenden Neufassung der „Entschädigungssatzung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großbeeren (Feuerwehrentschädigungssatzung – FwEntschs)“ wird hiermit gemäß § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) sowie

des § 17 der Hauptsatzung der Gemeinde Großbeeren angeordnet.

Großbeeren, den 29.12.2017



Carl Ahlgrimm  
Bürgermeister

### Ende der amtlichen Bekanntmachungen

## 2. Amtliche Mitteilungen

### Mitteilung über gefundene Gegenstände

Folgende Gegenstände sind als gefunden hier abgeliefert worden:

Lfd. Nr.	Nr. des Fundverzeichnisses	Bezeichnung der Fundsache	Tag des Fundes	Meldefrist
1	587	2 Roller(?)-Schlüssel	24.05.17	05.01.18
2	589	Schwarzes Schlüsselband mit 1 Schlüssel	26.07.17	26.01.18
3	591	Herrenrad 26", Lila, „CAPRIOLA“	Juli 17	23.02.18
4	593	Schwarze Schlüsseltasche mit 5 Schlüsseln	27.08.17	31.02.18
5	594	1 Schlüssel mit Anhänger	03.09.17	11.03.18
6	595	Schwarze Sporttasche „Fabrizio“ mit diverser Sportbekleidung	Juni 17	15.03.18
7	596	Fahrradhelm „SPEQ“	Juni 17	15.03.18
8	597	Jungen-Jacke, Grau melliert, Gr. 152	Juli 17	15.03.18
9	598	Damenrad 28", Weiß-Lila, „Sprick“		19.03.18
10	599	MTB 26", Pink, „RALEIGH“		19.03.18
11	602	Stockschirm, Blau, Automatik	05.10.17	05.04.18
12	603	Schwarzer Rucksack „Jack Wolfskin“ mit diversem Inhalt	08.10.17	09.04.18
13	607	MTB 24", Blau-Grün, „GERMATEC“	Nov. 17	15.05.18
14	608	Schlüsselbund mit 3 Schlüsseln, 1 Anhänger „Pratt & Whitney“	16.11.17	21.05.18
15	609	Schwarzes Schlüsselband mit 2 Schlüsseln und 2 Anhängern	16.11.17	21.05.18
16	610	Schlüsselbund mit 3 Schlüsseln	15.11.17	23.05.18
17	611	Damenrad 28", Lila, „SELECT“	Dez. 17	11.06.18

**Rechte an diesen Fundsachen sind binnen der in der letzten Spalte angegebenen Meldefrist im Fundbüro der Gemeinde Großbeeren, Am Rathaus 1, Zimmer 1.04 geltend zu machen.** Nicht abgeholte und gut erhaltene Fundsachen (Schlüssel, Datenträger jeglicher Form, Bargeld ausgenommen) werden nach Ablauf der Meldefrist über [www.zoll-auktion.de](http://www.zoll-auktion.de) versteigert.

## Einwohnerstatistik (Stichtag: 29.12.2017)

Ort	Einwohner gesamt			Veränderung Einwohner zum Vormonat
	W	M	gesamt	
Großbeeren	2903	3239	6142	-1
Großbeeren OT Diedersdorf	422	424	846	-3
Großbeeren OT Heinersdorf	386	490	876	-6
Großbeeren OT Kleinbeeren	443	464	907	+1
<b>gesamt</b>	<b>4154</b>	<b>4617</b>	<b>8771</b>	<b>-9</b>

### Ende der amtlichen Mitteilungen